

Ihr gutes Recht

Rechts- anwälte und Kanzleien stellen sich vor



Unvergessen bleibt die Wohltat: Der Ausgleich von Pflegeleistungen nach dem Erbfall

Nach einer Berechnung des Statistischen Bundesamtes wird sich die deutsche Bevölkerung bis zum Jahr 2050 um etwa sieben Millionen Menschen auf insgesamt 75 Millionen verringern. Eine stetig zunehmende Lebenserwartung lässt zudem den Anteil der „Senioren“ in der Gesellschaft weiter zunehmen. Bis zum Jahr 2020 soll der Bevölkerungsanteil der über 60-Jährigen bei über 30 Prozent liegen (Quelle: Bundesamt für politische Bildung mit Verweis auf das Statistisches Bundesamt, Lange Reihen: Bevölkerung nach Altersgruppen, 12. koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung: Bevölkerung Deutschlands bis 2060). Angesichts dieser Entwicklung gewinnt die Frage nach Pflegeleistungen im Alter an Bedeutung. Häufig sind es die Angehörigen selbst, die die Pflege - oftmals unentgeltlich - übernehmen. Ist der Pflegebedürftige verstorben, kommt es wegen dieser Pflegeleistungen immer wieder zu Streitigkeiten, wenn der Pflegenden einen wertmäßigen Ausgleich für die Pflege aus dem von dem Erblasser hinterlassenen Vermögen erwartet. Die folgenden Beispiele sind die wohl am häufigsten auftretenden Fallkonstellationen:

- Der Erblasser wurde von einem seiner Kinder gepflegt. Das Kind verlangt gegenüber den anderen erbberechtigten Geschwistern über seinen Erb- oder Pflichtteil hinaus einen gesonderten Ausgleich für die erbrachten Pflegeleistungen.
- Der nach dem Tod des Gepflegten nicht bedachte Angehörige oder Lebensgefährte macht gegenüber dem Erben Vergütungsansprüche geltend.
- Ein von der Erbfolge ausgeschlossener Pflichtteilsberechtigter macht gegen den Erben Pflicht-

teilsansprüche geltend. Der Erbe hält dem enterbten Pflichtteilsberechtigten Pflegeleistungen als „pflichtteilsmindernde“ Position entgegen. Hat der Pflegenden mit dem Erblasser lebzeitig keine Vergütungsabrede getroffen, so stellt sich in den oben genannten Beispielen die Frage, ob denn „post mortem“ der Pflegenden einen finanziellen Ausgleich für seine Pflegeleistungen



Dr. Trappe
Rechtsanwalt und Mediator

verlangen kann oder ob es (nur) bei einer „moralischen Anerkennung“ bleibt. Anknüpfungspunkt für die Beantwortung dieser Frage ist zum einen die Regelung des § 2057 a Absatz 1 Satz 2 BGB. Zum anderen hängt die Frage der Ausgleichsfähigkeit von Pflegeleistungen maßgeblich von dem Zeitpunkt des Erbfalls ab. Nach der bis zum 31.12.2009 geltenden Fassung des § 2057 a BGB

war ein Ausgleichsanspruch für Pflegeleistungen überhaupt nur denkbar, wenn der Pflegenden wegen der von ihm erbrachten Pflegeleistungen auf berufliches Einkommen verzichtet hat. War der Pflegenden also nicht erwerbstätig als er die Pflege übernommen hat, kam nach alter Rechtslage schon mangels Verzicht auf berufliches Einkommen ein Ausgleichsanspruch nicht in Betracht. Ebenso wenig konnte ein Ausgleich verlangt werden, wenn der Pflegenden seinem Beruf neben der Pflege weiter nachgegangen ist, ohne auf berufliches Einkommen verzichtet zu haben. Mit dem Inkrafttreten der Erbrechtsreform zum 1.1.2010 ist das Erfordernis des Einkommensverzichts entfallen. Allerdings kann auch nach neuer Rechtslage grundsätzlich nur bei gesetzlicher, nicht aber bei gewillkürter Erbfolge eine Ausgleichung nach § 2057 a BGB verlangt werden.

Kann nun der Pflegenden dem Grunde nach eine Ausgleichung verlangen, so stellt sich zwangsläufig die Frage nach der Anspruchshöhe. Wie bewertet man also die erbrachten Leistungen? Der Gesetzgeber hat in § 2057 a Abs. 3 BGB lediglich bestimmt, dass die Bewertung nach allgemeinen Billigkeitskriterien zu erfolgen hat. Insbesondere Dauer und Umfang der Pflegeleistungen sind dabei zu berücksichtigen. Allerdings muss beachtet werden, dass § 2057 a BGB nur einen Billigkeitsausgleich und gerade keinen nachträglichen Vergütungsanspruch gewähren soll. Das heißt, die Höhe des Ausgleichsanspruchs lässt sich nicht etwa dadurch berechnen, indem man einen fiktiven Stundensatz zugrundelegt und diesen auf die geleisteten Pflegestunden hoch-

rechnet. Vielmehr gilt es, eine Einzelfallbetrachtung vorzunehmen. Das heißt, neben Dauer und Umfang der Pflegeleistungen gilt es auch stets, den Nachlasswert zu berücksichtigen.

Schließlich und endlich gilt es, die Ausgleichung durchzuführen. Dies hat im Zuge der Gesamterbauseinandersetzung zu erfolgen. Der Ausgleichsberechtigte hat also keinen Anspruch darauf, vorab eine Zahlung von den übrigen Miterben zu verlangen. Beläuft sich z. B. der Wert des Nachlasses nach Abzug aller Verbindlichkeiten auf 100.000 € und sind ausgleichspflichtige Pflegeleistungen im Wert von 20.000 € erbracht worden, so wird dieser Betrag von 20.000 € von dem aufzuteilenden Nachlass abgezogen. Der dann verbleibende Restnachlass, hier 80.000 € (100.000 € - 20.000 €), wird dann entsprechend der gesetzlichen Erbquoten auf die Erben verteilt. Der ausgleichsberechtigte Miterbe erhält zusätzlich den Ausgleichsbetrag. Hätte also der Erblasser in dem hier gebildeten Beispiel nur zwei Kinder hinterlassen, und hätte nur eines der Kinder den Erblasser gepflegt, so würden beide Kinder 40.000 € erhalten. Zusätzlich würde das ausgleichsberechtigte Kind den Betrag von 20.000 € für

die erbrachten Pflegeleistungen erhalten.

Eine wichtige Rolle spielt der Ausgleichsanspruch nach § 2057 a BGB auch im Pflichtteilsrecht. Wird ein Pflichtteilsberechtigter durch Verfügung von Todes wegen (Testament oder Erbvertrag) enterbt, so steht ihm als Pflichtteil ein Anspruch in Höhe der Hälfte seines gesetzlichen Erbteils zu. Macht er diesen Pflichtteilsanspruch gegen den Erben geltend, der im Falle gesetzlicher Erbfolge seinerseits die Ausgleichung von Pflegeleistungen gemäß § 2057 a BGB hätte verlangen können, so wird dieser Ausgleichsanspruch auch bei der Berechnung des Pflichtteilsanspruchs berücksichtigt. Der Pflichtteil berechnet sich dann nämlich nach dem um den Ausgleichsanspruch geminderten Nachlass. Bei einem Nachlasswert von 100.000 €, einem Ausgleichsanspruch von 20.000 € und einem Pflichtteilsberechtigten mit einer Pflichtteilsquote von 1/4 würde sich der Pflichtteilsanspruch also nach einem Nachlasswert von 80.000 € berechnen. Im Ergebnis könnte der Pflichtteilsberechtigte also lediglich einen Betrag von 20.000 € anstatt von 25.000 € berechnen. Wohltätigkeit kann sich also lohnen.

K	a	h	l	e	r	t
P	a	d	b	e	r	g

Rechtsanwälte | Fachanwälte | Notare